

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

**Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.**

### FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund

WKN / ISIN: A1CYZH / LU0504482406; A1CYZJ / LU0508301107; A1CYZG / LU0504482315; A1CYZL / LU0504482661; A1C1UM / LU0542658678; A1CYZK / LU0504482588; A1CUJY / LU0562928027; A1XBEQ / LU0996294285; A2P3Y2 / LU2166503107; A2DX5R / LU1662787081; A2JBWL / LU1746216750

Dieser (Teil-)Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

### a) „Zusammenfassung“

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

#### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Zu den wichtigsten ökologischen ESG-Themen gehören Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz. Zu den wichtigsten sozialen ESG-Themen gehören Produktsicherheit, Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement. Wichtige Governance-Themen umfassen die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

#### Anlagestrategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchst-möglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets investieren, sofern sie ein Investment Grade Rating besitzen.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

#### Aufteilung der Investitionen

Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

#### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Qualitative ESG-Analyse: Auf Grundlage der ESG-Analyse stuft der Anlageverwalter den Emittenten in eine der folgenden vier internen Risikobewertungen ein: Geringes Risiko, Mittleres Risiko, Erhöhtes Risiko, Hohes Risiko. Jedes ESG-Assessment enthält eine umfassende Beschreibung der relevanten und potenziell materiellen ESG-Risiken und Chancen und eine Begründung für die gewählte Risikobewertung auf Basis relevanter ESG-Daten. Resultiert bei der qualitativen ESG-Analyse ein ungenügendes Rating (Hohes Risiko), wird diese Anlage der Restquote zugeordnet.

Quantitative ESG-Analyse: Zu jedem Anbieter ist ein Schwellenwert definiert und vom ESG-Komitee genehmigt. Bei Bedarf kann der Schwellenwert pro Anlageklasse festgelegt werden. Als ungenügende Ratings oder Scores gelten die Schwellenwerte, die der Anbieter als High Risk einstuft (MSCI B/CCC, ISS D+/D/D-, Sustainalytics > 40, Refinitiv < 25, Clarity < 16.7). FAM wählt unter dem quantitativen ESG-Integrations-Ansatz grundsätzlich solche Titel aus, welche über mindestens ein genügendes Rating oder Score gemäss den definierten Schwellenwerten verfügt. Dies beinhaltet insbesondere auch die Fälle, wo ggf. nur einzelne Ratings überhaupt verfügbar sind. Resultiert bei der quantitativen ESG-Analyse ein ungenügendes oder fehlendes Rating, wird diese Anlage der Restquote zugeordnet.

## Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI, ISS, Sustainalytics, Clarity, Refinitiv werden verwendet um jedes der vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

## Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Anwendung von zwei unterschiedlichen Integrationsansätzen ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

## Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

## Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

## Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

## c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Zu den wichtigsten ökologischen ESG-Themen gehören Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz. Zu den wichtigsten sozialen ESG-Themen gehören Produktsicherheit, Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement. Wichtige Governance-Themen umfassen die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

## d) „Anlagestrategie“

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchst-möglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets investieren, sofern sie ein Investment Grade Rating besitzen.

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist Bestandteil des ESG Integrationsansatzes, der berücksichtigen PAI und den Ausschlüssen von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen UNGC und ILO. Wichtige Governance-Themen umfassen die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

**e) „Aufteilung der Investitionen“**

Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

**f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“**

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
  - (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
  - (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikels 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds
- durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-)Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht.

Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

**g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“**

Qualitative ESG-Analyse: Auf Grundlage der ESG-Analyse stuft der Anlageverwalter den Emittenten in eine der folgenden vier internen Risikobewertungen ein: Geringes Risiko, Mittleres Risiko, Erhöhtes Risiko, Hohes Risiko. Jedes ESG-Assessment enthält eine umfassende Beschreibung der relevanten und potenziell materiellen ESG-Risiken und Chancen und eine Begründung für die gewählte Risikobewertung auf Basis relevanter ESG-Daten. Resultiert bei der qualitativen ESG-Analyse ein ungenügendes Rating (Hohes Risiko), wird diese Anlage der Restquote zugeordnet.

Quantitative ESG-Analyse: Zu jedem Anbieter ist ein Schwellenwert definiert und vom ESG-Komitee genehmigt. Bei Bedarf kann der Schwellenwert pro Anlageklasse festgelegt werden. Als ungenügende Ratings oder Scores gelten die Schwellenwerte, die der Anbieter als High Risk einstuft (MSCI B/CCC, ISS D+/D/D-, Sustainalytics > 40, Refinitiv < 25, Clarity < 16.7). FAM wählt unter dem quantitativen ESG-Integrations-Ansatz grundsätzlich solche Titel aus, welche über mindestens ein genügendes Rating oder Score gemäss den definierten Schwellenwerten verfügt. Dies beinhaltet insbesondere auch die Fälle, wo ggf. nur einzelne Ratings überhaupt verfügbar sind. Resultiert bei der quantitativen ESG-Analyse ein ungenügendes oder fehlendes Rating, wird diese Anlage der Restquote zugeordnet.

**h) „Datenquellen und -verarbeitung“**

Folgende Methoden und Datenquellen werden für die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Beim quantitativen Integrationsansatz werden die Ratings und Scores von MSCI, ISS, Sustainalytics, Clarity, Refinitiv verwendet. Beim qualitativen Integrationsansatz, bei den Ausschlusskriterien, PAI und Taxonomie Daten wird MSCI als Datenquelle verwendet.. Zur Sicherstellung der Datenqualität werden nur Daten von anerkannten Datenanbietern verwendet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt über die direkte Einbindung in das Portfolio- und Riskmanagement System Aladdin und den Zugang zu den Portalen der Datenanbieter. Ein kleiner Anteil der Daten, welche sich v.a. auf GHG Scope 3 beziehen, werden von MSCI geschätzt.

**i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“**

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Anwendung von zwei unterschiedlichen Integrationsansätzen ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

**j) „Sorgfaltspflicht“**

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird stellt die Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-)Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investment (Teil-)Fonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

## l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version